

Bekanntmachung

24. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche, Stadt Geilenkirchen

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 2
Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW
(LPIG NRW) i.V.m. § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 27. Sitzung am 18.12.2020 den Planentwurf der 24. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen – Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches, Stadt Geilenkirchen – zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die Stadt Geilenkirchen beabsichtigt, den kurzfristigen Erweiterungsbedarf eines ortsansässigen Unternehmens innerhalb der nächsten zwei Jahre zu ermöglichen.

Der Planänderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 20 ha besitzt einen direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Niederheid und soll neben dem Bedarf des ortsansässigen Unternehmens auch den Gewerbeflächenbedarf der Stadt Geilenkirchen für die nächsten 10 bis 15 Jahre decken.

Mit seiner Lage unmittelbar an der B221 und der Nähe zu der B56 ist die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz gegeben.

Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt.

Der zurzeit rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, legt für die Erweiterungsfläche „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB)“ fest. Basierend auf der Anregung der Stadt Geilenkirchen soll der Regionalplan Köln zukünftig für den Änderungsbereich einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich festlegen.

Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 24. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2020

Maßstab 1:50.000

Gemäß § 3 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird von einer physischen öffentlichen Auslegung abgesehen. Stattdessen erfolgt eine „digitale öffentliche Auslegung“, also eine Auslage durch Veröffentlichung im Internet.

Die Planunterlage kann in der Zeit vom

01. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html

oder auf der Internetpräsenz des Kreises Heinsberg

<https://www.kreis-heinsberg.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen-ab-2017-und-oeffentliche-verfahren/>

Die Regionalplanungsbehörde nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Regionalplanungsbehörde daher im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 PlanSiG in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-2351 oder per Mail an regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de oder schriftlich an Bezirksregierung Köln, Regionalplanungsbehörde, Dezernat 32, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln.

Die Planunterlage liegt zudem in der Zeit vom

01. Februar 2021 bis einschließlich 31. März 2021

bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln (nach telefonischer Voranmeldung unter 0221/147-2351 oder regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de) zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können **innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht werden:**

- **elektronisch** per E-Mail an regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de
Bitte geben Sie dazu in der **Betreffzeile** Ihrer eMail, **nur** die Kurzbezeichnung – **Öff Geilenkirchen** – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder an Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg.

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen **in lesbarer Form abgegeben werden.**

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. Schmelz